

Satzung
zur Untersagung bestimmter Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

vom 22.10.2021 (Coburger Amtsblatt Nr. 58 S. 168 vom 29.10.2021)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, folgende

Satzung
zur Untersagung bestimmter Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Coburg stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG (Straßen im Sinne dieser Satzung).

§ 2
Erlaubnis

- (1) Die Ausübung einer Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Stadt Coburg.
- (2) Diese Erlaubnis ist zu versagen für
 - a. das Verweilen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b. das Betteln in jeglicher Form und
 - c. das Lagern und Nächtigen.

§ 3
Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt und eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 22.10.2021
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister